

RUSSIAN DESK

Sehr geehrte Leser,

in Kürze (spätestens am 1. Oktober 2019) werden in Russland die neuen Berufungs- und Revisionsgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihre Tätigkeit aufnehmen. Ferner tritt das Föderale Gesetz Nr. 451-FS vom 28. November 2018 in Kraft, das eine grundlegende Reform des russischen Zivil-, Arbitrage- und Verwaltungsprozessrechts mit sich bringt. In diesem Zusammenhang verabschiedete das Plenum des Obersten Gerichts am 9. Juli 2019 zwei Verordnungen, in denen es Fragen zum Inkrafttreten der neuen Prozessvorschriften erläutert.¹ In diesem Newsletter geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Erläuterungen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und beantworten gerne etwaige Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bezborodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

Plenum des Obersten Gerichts erläutert Prozessrechtsreform

ANFECHTUNG VON URTEILEN ORDENTLICHER GERICHTE UND VON ENTSCHEIDUNGEN IN ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERFAHREN

Wenn

- Berufungen gegen Urteile ordentlicher Gerichte in Zivil- und Verwaltungsrechtsverfahren, die durch ein Gericht eines Subjekts der Russischen Föderation in erster Instanz gefällt wurden;

- Revisionen gegen Urteile ordentlicher Gerichte in Zivil- und Verwaltungsrechtsverfahren oder
- Beschwerden gegen Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren

vor Aufnahme der Tätigkeit der neuen Gerichte eingereicht, jedoch noch nicht verhandelt wurden, so sind sie nach Ansicht des Plenums vor den „alten“ (Vorreform-) Gerichten und nach den bisherigen Regeln zu verhandeln. Rechtsmittel, die nach Aufnahme der Tätigkeit der neuen Gerichte eingereicht wurden, sind vor den neuen Gerichten und nach den neuen Regeln zu verhandeln.

Vor Inkrafttreten der Neuerungen eingereichte Berufungen gegen Urteile ordentlicher Gerichte in Zivil- und Verwaltungsrechtsverfahren, die in erster Instanz durch Friedensrichter oder Bezirksgerichte gefällt wurden, sind ab dem Inkrafttreten durch die bisherigen Gerichte (Bezirksgerichte bzw. Gerichte der Subjekte der Russischen Föderation) nach den neuen Regeln im Berufungsverfahren zu verhandeln.

Revisionen gegen vor Aufnahme der Tätigkeit der neuen Revisionsgerichte ergangene Urteile sind ab Aufnahme der Tätigkeit innerhalb der bisher vorgesehenen Sechsmonatsfrist bei den neuen Revisionsgerichten einzureichen (die neuen Regeln sehen eine Frist von drei Monaten vor).

Sobald die neuen Revisionsgerichte ihre Tätigkeit aufgenommen haben, können Prozessbeteiligte darüber hinaus direkt beim Gerichtskollegium des Obersten Gerichts eine Revision einreichen, selbst wenn sie das Recht zur Revision zuvor schon beim Gericht eines Subjekts der Russischen Föderation wahrgenommen haben.

¹ Verordnungen des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 25 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit der Revisions- und Berufungsgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und Nr. 26 „Über einige Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzbuches der Russischen Föderation, des Arbitrageprozessgesetzbuches der Russischen Föderation und des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Föderalen Gesetzes Nr. 451-FS „Über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 28. November 2018“, beide vom 9. Juli 2019.

ÜBERTRAGUNG EINER SACHE AUF DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

Nach Inkrafttreten der Änderungen muss das Gericht bei Einreichung einer Klage unter Verletzung der Zuständigkeitsregeln (etwa beim Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit statt des Arbitragegerichts oder umgekehrt) die Klage an den Kläger zurückgeben. Sollte die Unzuständigkeit erst nach der Annahme der Klage, auch einer vor Inkrafttreten eingereichten Klage, bei der Verhandlung festgestellt werden, hat das Gericht das Verfahren von Amts wegen an das zuständige Gericht zu verweisen.

ABLEHNUNG EINES RICHTERS

Die Reform ändert die Regeln zur Prüfung von Ablehnungen. Die Richter der Arbitragegerichte prüfen fortan – wie die Richter im Zivilverfahren – die gegen sie beantragte Ablehnung selbst. Das Plenum des Obersten Gerichts betont in diesem Zusammenhang, dass die neuen Regeln zur Ablehnung nach ihrem Inkrafttreten Anwendung finden, unabhängig davon, wann (vor oder nach der Reform) das Verfahren eingeleitet wurde.

ANFORDERUNGEN AN PROZESSVERTRETER

Die Änderungen führen neue Anforderungen an den Prozessvertreter vor einem Arbitragegericht sowie grundsätzlich im Zivilverfahren ein: der Vertreter muss über eine juristische Hochschulbildung oder einen akademischen Grad einer juristischen Fachrichtung verfügen. Eine Kopie des Diploms ist beim Gericht vorzulegen. Nach Ansicht des Plenums des Obersten Gerichts verbleiben einer diese Anforderungen nicht erfüllende Person, die vor dem Inkrafttreten als Vertreterin am Verfahren beteiligt war, ihre Befugnisse im Verfahren bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN

Zudem erläutert das Plenum des Obersten Gerichts die Anwendung neuer und alter Vorschriften zu Form und Inhalt eines Klageantrags, zu den Fristen für die Verhandlung einer Sache und die Stellung eines Antrags auf Erstattung von Gerichtskosten sowie Vorschriften zum vereinfachten Verfahren und anderer Prozessvorschriften.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Maxim Yuzhakov

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Maxim.Yuzhakov@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
Maxim Yuzhakov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com